
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2006/016

GESUNDHEITSWESEN: QUALITÄT UND GLEICHBERECHTIGTER ZUGANG

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Gesundheitswesen: Qualität und gleichberechtigter Zugang

VT/2006/0016

2. HINTERGRUND

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Der Europäische Rat vereinbarte, die Maßnahmen im Bereich soziale Integration auf der Grundlage einer offenen Koordinierungsmethode durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Eine zentrale Komponente der offenen Koordinierungsmethode ist das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der politischen Zusammenarbeit innerhalb der EU¹. Das mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 Mio. € für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006) ausgestattete Programm ist im Januar 2002 angelaufen. Im Rahmen des Programms wurden drei Aktionsbereiche definiert: 1) das Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut verbessern, unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) einen Prozess der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Weg bringen; 3) die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf EU-Ebene, entwickeln.

Eines der Ziele des Aktionsprogramms ist es, für ein besseres Verständnis der Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung zu sorgen. Zu diesem Zweck sieht das Programm die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Messung und zum besseren Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut und technische Beratungen betreffend die Indikatoren vor sowie die Erarbeitung thematischer Studien zur Bewältigung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten.

3. SPEZIFISCHER KONTEXT

Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen ist eine Grundvoraussetzung für die soziale Integration des Einzelnen. Und der verbesserte Zugang zu solchen

¹ Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1.

Dienstleistungen wird auch als Weg anerkannt, das Arbeitskräftepotenzial der EU stärker zu mobilisieren, ein wichtiger Aspekt angesichts des Rückgangs der Erwerbsbevölkerung. Ein universelles oder fast universelles Recht auf Gesundheitsversorgung besteht in nahezu allen Mitgliedstaaten. Ein universeller Anspruch bedeutet jedoch noch nicht automatisch auch einen universellen Zugang. Angesichts der bestehenden Hemmnisse für den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere für die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen und Menschen mit schweren Behinderungen, hat der Europäische Rat von Nizza (Dezember 2000) den Zugang zur Gesundheitsversorgung als eines der gemeinsamen Ziele der Mitgliedstaaten im Kampf gegen soziale Ausgrenzung und Armut aufgeführt. So wird unter dem gemeinsamen Ziel „Erleichterung des Zugangs zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen für alle“ ausdrücklich die Notwendigkeit genannt, „Maßnahmen zu schaffen mit dem Ziel, jedem – auch im Pflegefall – Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung zu gewähren“.

Zugang zur Gesundheitsversorgung ist auch eines der Leitthemen der Zusammenarbeit im Bereich Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, die vom Europäischen Rat im Frühjahr 2003 ins Leben gerufen wurde. Kürzlich hat die Kommission vorgeschlagen, den Zugang aller zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege und die Beseitigung von Ungleichheiten beim Zugang als prioritäres Ziel der neuen, überarbeiteten offenen Koordinierungsmethode der EU für Sozialschutz und soziale Eingliederung festzulegen. (KOM(2005) 706).

4. AUFTRAGSGEGENSTAND

Ziel der Studie ist es, Hindernisse beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu identifizieren und zu analysieren, mit denen sich benachteiligte Gesellschaftsgruppen und insbesondere die von sozialer Ausgrenzung Bedrohten konfrontiert sehen. Solche Hindernisse können zurückzuführen sein auf angebotsseitige – Verfügbarkeit und Verteilung, geografische Lage, Verwaltung – oder auf nachfrageseitige Faktoren – besondere Merkmalen der Nutzergruppe wie Einkommen, Alter, Geschlecht, Vorlieben und Möglichkeiten. Das Ausmaß, in dem die Organisation der Gesundheitssysteme solche Hindernisse abmildert oder verstärkt, insbesondere auf der Nachfrageseite, muss näher untersucht werden. Weiter sollte die Studie die verschiedenen politischen Initiativen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Ziel des Zugangs für alle untersuchen, unter Berücksichtigung der organisatorischen Unterschiede zwischen den Gesundheitssystemen und des unterschiedlichen institutionellen Kontexts. Die wirksamsten politischen Maßnahmen zur Sicherung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für die am stärksten benachteiligten Gruppen sollten hervorgehoben und angemessen beschrieben werden.

Schließlich sollte die Studie mithelfen zu ermitteln, inwieweit ein besserer Zugang zu höherwertigen Gesundheitsdienstleistungen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und verbesserter sozialer Eingliederung beitragen kann.

Die im Rahmen des Auftrags durchzuführenden Arbeiten sollen zur Entwicklung einer kohärenteren und stärker integrierten Politik – im Rahmen der Weiterentwicklung der Strategien der Mitgliedstaaten zur sozialen Eingliederung – mit Blick auf den Zugang zur Gesundheitsversorgung beitragen.

5. TEILNAHME

Der Wettbewerb steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen oder juristischen Personen aus denjenigen Drittländern offen, die mit den Gemeinschaften ein spezifisches Abkommen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe geschlossen haben, sofern die in diesem Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

6. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Die Studie hat sich auf vorhandene Forschungsarbeiten und Daten zu stützen und anhand einer repräsentativen Stichprobe von mindestens acht Ländern (Mitgliedstaaten und Beitrittsländer sowie EFTA/EWR-Länder, die an dem betreffenden Programmteil² teilnehmen) die verschiedenen politischen Ansätze und deren Ergebnisse einander gegenüberzustellen und miteinander zu vergleichen. Darüber hinaus sind einschlägige internationale Studien und Erfahrungen heranzuziehen und die Standpunkte der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- I. Untersuchung der Frage, inwieweit Lücken beim Zugang zur Gesundheitsversorgung Armut und soziale Ausgrenzung verschärfen können;
- II. Identifizierung der verschiedenartigen Hemmnisse für den Zugang zur Gesundheitsversorgung, mit denen benachteiligte Gruppen in der Gesellschaft – und besonders die am meisten von sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen – konfrontiert sind. Derartige Hemmnisse können angebotsbedingt sein, etwa durch Wartezeiten für eine Behandlung, den Standort der Einrichtungen (geografische Unausgewogenheit des Angebots), administrative Probleme beim Zugang, Behandlungskosten, unzureichende oder unzureichend klare Informationen über das Angebot. Das in öffentlicher/öffentlich finanziertem Trägerschaft verfügbare Dienstleistungsangebot sollte ebenfalls untersucht werden, da auch dies Ursache für Zugangsprobleme sein kann;
- III. Identifizierung nachfrageseitiger Hemmnisse beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, etwa Einkommen, Alter, Geschlecht, Wissensstand, weltanschauliche Aspekte, Präferenzen und Möglichkeiten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Situation der am stärksten benachteiligten Gruppen sowie der Menschen mit schweren Behinderungen, auch der geistig Behinderten, gelten;

²

Bulgarien, Rumänien, Island, Liechtenstein und Norwegen.

- IV. Untersuchung der Frage, inwieweit die Organisation der Gesundheitsversorgung solche Hemmnisse – insbesondere auf der Nachfrageseite – abmildert oder verstärkt, und wie nachfrage- und angebotsseitige Hemmnisse sich gegenseitig beeinflussen;
- V. Untersuchung der verschiedenen politischen Initiativen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Ziel des Zugangs für alle, einschließlich der am stärksten Benachteiligten, unter Berücksichtigung der organisatorischen Unterschiede zwischen den Gesundheitssystemen und des unterschiedlichen institutionellen Kontexts;
- VI. Untersuchung und Erörterung der Frage, wie sich umfassendere Reformen und politische Maßnahmen in der Gesundheitsversorgung auf den Zugang insbesondere der am stärksten benachteiligten Gruppen auswirken;
- VII. Hervorhebung und umfassende Beschreibung der wirksamsten politischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für die am stärksten benachteiligten Gruppen;
- VIII. Präsentation der Ergebnisse der Studie in einem Berichtsentwurf, der dem Sozialschutzausschuss präsentiert wird. Im Lichte der Stellungnahmen ist der Bericht anschließend vom Auftragnehmer zu überarbeiten.

Zusätzlich führt der Auftragnehmer eine Fallstudie durch, in der er sich auf eine bestimmte, potenziell von sozialer Ausgrenzung bedrohte Gruppe – etwa Roma oder Drogenabhängige – konzentriert und deren Zugang zur Gesundheitsversorgung anhand der vorstehenden Punkte I bis VII bewertet. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass eine im Auftrag der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durchgeführte Studie über den Zugang von Roma-Frauen zur Gesundheitsversorgung in einer Reihe von Mitgliedstaaten vorliegt³.

Dokumentation

Weitere Informationen über den Prozess der sozialen Eingliederung und den kooperativen Austausch zu Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sind zu finden auf der Website Europa, wo alle Dokumente unter nachstehender Adresse abgerufen werden können:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_inclusion/index_de.htm

http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_protection/health_de.htm

7. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION

Siehe Anhang IV des Mustervertrags, Lebensläufe der Experten

8. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

8.1.1. Zeitplan

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten.

³

http://eumc.eu.int/eumc/index.php?fuseaction=content.dsp_cat_content&catid=3e6c61340870c&contentid=3f5f347538837

Es ist vorgesehen, dass die Arbeiten zu Beginn des letzten Quartals 2006 beginnen.

Die Frist für die Auftragsausführung darf nur überschritten werden, wenn die Parteien dies vor Fristablauf schriftlich vereinbaren.

8.1.2. BERICHTERSTATTUNG

Der Auftragnehmer muss vorlegen:

- **Sechs Monate** nach Vertragsbeginn einen **Zwischenbericht über seine Tätigkeit** (EN oder FR), der eine Beschreibung der Arbeiten bis zum Berichtstag sowie eine Darstellung der ersten Ergebnisse enthält, einschließlich eines ersten Entwurfs der detaillierten Struktur der Studie und insbesondere der Zusammenfassung. Dieser Zwischenbericht ist Voraussetzung für die Zwischenzahlung.
- **Zehn Monate** nach Vertragsbeginn den Entwurf des Abschlussberichts, der dem Sozialschutzausschuss präsentiert wird.
- **Am Ende** der Vertragslaufzeit:
 - **die endgültige Studie**, unter Berücksichtigung der Diskussionen im Sozialschutzausschuss, **in englischer Sprache**;
 - eine **Zusammenfassung** (8-10 Seiten) in **englischer, französischer und deutscher Sprache** für die allgemeinere Verbreitung;
 - **einen abschließenden Tätigkeitsbericht** (EN oder FR), darin insbesondere:
 - eine ausführliche Beschreibung der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten;
 - die Präsentation der im gesamten Vertragszeitraum erzielten Ergebnisse gemäß Leistungsbeschreibung;
 - etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.

Alle Berichte sind auf Papier (3 Ausfertigungen) und in elektronischer Form einzureichen.

9. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG

Gemäß Artikel I.4 des Mustervertrags gilt:

„Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4 [des Vertrags]. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertragliche Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen können nicht vorgelegt werden, wenn die Zahlungen für vorangegangene Zeiträume wegen eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens des Auftragnehmers nicht geleistet wurden.

I.4.1. Vorschusszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Erhalt des Vorfinanzierungsantrags und der Rechnungen erhält der

Auftraggeber eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 [des Vertrags].

I.4.2. Zwischenzahlung

Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- der technische Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I [des Vertrags],*
- die Rechnungen,*

sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Die Zwischenzahlung in Höhe der einschlägigen Rechnungen und von bis zu 40 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 [des Vertrags] erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat.

I.4.3. Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag des Auftragnehmers auf Zahlung des Restbetrags müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- der technische Schlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I [des Vertrags],*
- die Rechnungen,*

sofern der Bericht von der Kommission gebilligt wurde.

Der Kommission steht eine Frist von 45 Tagen zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen; dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Die Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.3.1 [des Vertrags] erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht genehmigt hat.

I.4.4. Erfüllungsgarantie

Entfällt.

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die „Verdingungsordnung – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

10. FINANZIELLE ASPEKTE

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der **Höchstbetrag** für diesen Auftrag liegt bei **300 000 €** Es ist zu beachten, dass Angebote, die diese Obergrenze überschreiten, nicht berücksichtigt werden. Gesamtpreis = Teil A + Teil B.

Der Preis ist in Euro anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Mustervertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Sachverständigen (einschließlich Beteiligung an Sitzungen und/oder Seminaren).
- Zu den direkten Kosten gehören
 - Reisekosten (es sind mindestens drei Sitzungen mit Kommissionsvertretern in Brüssel vorzusehen);
 - Aufwendungen für die Berichterstattung;
 - Übersetzungskosten;
 - Dokumentation;
 - alle Aufwendungen, die für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig sind.

Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben

- ggf. Rückstellungen (höchstens 3 % von Teil A)

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

11. ZUSAMMENSETZUNG VON PARTNERSCHAFTEN UND ZUSAMMENSCHLÜSSEN

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so sind Angaben zu der jeweiligen Zusammensetzung zu machen. Dabei gelten die unter Punkt 13 aufgeführten Kriterien für jedes einzelne Mitglied. Eines der Mitglieder des Zusammenschlusses bzw. der Partnerschaft ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die Gesamtverantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch – bei Zuschlag – für den Vertrag übernimmt.

12. AUSSCHLUSSGRÜNDE UND NACHWEISE

Gemäß Artikel 93 der Haushaltsordnung

Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a. die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b. die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c. die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d. die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e. die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

- f. bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Die Bewerber oder Bieter müssen nachweisen, dass sie sich nicht in einer der oben genannten Situationen befinden.

Artikel 134 der Durchführungsverordnung – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung (mit beglaubigter Übersetzung ins Englische oder Französische).

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Artikel 94 der Haushaltsordnung:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a. sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b. im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bietern oder Bewerbern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

Angebote, denen nicht die in Anhang I vorgesehenen Unterlagen beigelegt sind, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Eine schriftliche Eigenerklärung des Bieters, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Ausschlussgründe (siehe oben) auf ihn zutrifft, wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit nicht akzeptiert.

13. AUSWAHLKRITERIEN

Die Bieter werden auf der Grundlage ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer fachlichen Kapazität ausgewählt.

13.1. Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** ist wie folgt zu belegen:

- vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten zwei Jahre. Dieser Nachweis ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen;
- Nachweis, dass der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens der Höhe des im Angebot genannten Preises entspricht.

13.2. **Berufliche und fachliche Leistungsfähigkeit**

- Mindest erfahrung des Koordinators: 10 Jahre nachweisliche Erfahrung und umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitssysteme in der EU und der sozialen Dimension der Gesundheit. Solides Wissen und Kenntnisse der EU-Sozialpolitik im Allgemeinen und speziell ihrer Auswirkungen auf die soziale Eingliederung sind ebenfalls unerlässlich.
- Mindest erfahrung jedes leitenden Experten: Fünf Jahre Forschung zu Gesundheitssystemen, Sozialpolitik und ihrer Auswirkung auf die soziale Eingliederung.
- Nachweisliche Erfahrung auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Politikanalyse, insbesondere in den genannten Bereichen.

Erforderliche Nachweise:

- Angaben zu Bildungsstand und beruflicher Qualifikation des Koordinators (Lebenslauf), einschließlich wichtiger Veröffentlichungen und/oder Studien zu Gesundheitssystemen, Sozialpolitik und ihrer Auswirkungen auf die soziale Eingliederung.
- Angaben zu Bildungsstand und beruflicher Qualifikation der vorgeschlagenen Experten (Lebensläufe), einschließlich relevanter Veröffentlichungen und/oder Studien in dem genannten Bereich. Für nicht dem Unternehmen angehörende Mitarbeiter ist eine verbindliche, unterzeichnete und datierte Verpflichtung zur Teilnahme am Projekt beizufügen.
- Eine Liste der von der Einrichtung in den letzten fünf Jahren durchgeführten Arbeiten. Für die wichtigsten Leistungen werden Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung vorgelegt, aus denen hervorgeht, ob die Arbeiten fachgerecht ausgeführt und zum Abschluss gebracht wurden.

Die Experten dürfen in keinen Interessenkonflikt verwickelt und müssen vollkommen unabhängig sein. Dem Angebot ist eine entsprechende Erklärung beizufügen (in Form eines einseitigen, vom Bieter unterzeichneten Dokuments, in dem dieser erklärt, dass er unabhängig ist).

14. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis):

a) Qualität und Kohärenz des Angebots (30 %)

- Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (15 %);
- Qualität und Eignung der für die Durchführung der Arbeiten vorgeschlagenen Strategie (15 %).

b) Fachliche Qualität des Angebots und der vorgeschlagenen Methode (70 %)

- Das Arbeitsprogramm: Kenntnis und Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsarbeiten in den von der Studie abgedeckten Bereichen sowie der verfügbaren Daten zur Vervollständigung der Hintergrundinformationen, Maßnahmen zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen (25 %);
- Methodik und Art der geplanten Analyse: Interpretation quantitativer und qualitativer Informationen entsprechend der vorgeschlagenen Strategie (max. 25 %);
- Zeitplan mit Angaben zum Humanressourceneinsatz für die Durchführung der verschiedenen Phasen der Arbeiten und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten innerhalb der verfügbaren Zeit (20 %).

Anmerkung: Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert, das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

15. INHALT UND AUFMACHUNG DES ANGEBOTS

15.1. Inhalt des Angebots

Das Angebot muss enthalten:

- alle notwendigen Informationen und Unterlagen, anhand derer die Kommission das Angebot auf der Grundlage der Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 12, 13 und 14) beurteilen kann;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preisangabe (das Preisangebot muss unterschrieben sein);
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);

- Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter muss den Staat angeben, indem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist, als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß dem einschlägigen nationalen Recht.

15.2. Anforderungen an das Angebot

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Das Angebot muss alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe vorstehende Ziffern 10, 11, 12, 13 und 14) enthalten.

Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

16. BINDEFRIST

Das Angebot muss für einen Zeitraum von 8 Monaten nach der Einreichung aufrecht erhalten werden.

Anhang 1

Anhang I

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegende Nachweise (Art. 134 Absatz 2 DV)	
1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung (Art. 93 Abs. 1 HO): <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>die sich im Konkursverfahren oder in Liquidation</i> ▪ <i>oder in einem gerichtlichen oder</i> ▪ <i>außergerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> ▪ <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts -und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden⁴</i> 	Strafregisterauszug neueren Datums <p style="text-align: center;">oder</p> aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <p style="text-align: center;">oder</p> Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen⁵;</i>	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)	

⁴ Siehe auch Art. 134 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

⁵ Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Art. 93 Abs. 1 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegende Nachweise (Art. 134 Absatz 2 DV)	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind⁶;</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.5. (Buchstabe e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind ⁷ ;	Siehe vorstehend, Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a)	
1.6. (Buchstabe f) <i>bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.“</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer der genannten Situationen befindet.	

⁶ siehe Fußnote 1.

⁷ Siehe Fußnote 1.

Ausschlussgründe (Art. 94 Absatz 2 HO)	Von Antragstellern, Bewerbern oder Bieter vorzulegende Nachweise (Art. 134 Absatz 2 DV)	
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO: <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, aus der hervorgeht, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	–
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben⁸.“</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Keine spezifischen Unterlagen vom Bewerber oder Bieter vorzulegen. – Es liegt in der Verantwortung des anweisungsbefugten Beamten, vertreten durch den Bewertungsausschuss, zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen vollständig sind⁹, und ggf. falsche Angaben festzustellen. – 	–

⁸ Vgl. Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Nachweise seiner finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit zu ergänzen oder zu erläutern.“

⁹ siehe Fußnote 1.